

**Vereinssatzung**  
**des**  
**SV 80 Ramersbach**



**Stand:** Beschlussfassung der Mitgliederversammlung 15.07.2016

## **§ 1 Name, Sitz und Zweck**

1. Der am 22.02.1980 in 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, Stadtteil Ramersbach, gegründete Verein führt den Namen „SV 80 Ramersbach e.V“. Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände.

Der SV 80 Ramersbach hat seinen Sitz in 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, Stadtteil Ramersbach. Er ist unter der Nummer 11054 in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Dazu gehören auch der Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

## **§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit.

3. Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Vereinssatzung sowie die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört. Eine Ausfertigung der Satzung wird mit der Beitrittsbestätigung übergeben.

4. Anträge auf Verleihung der Ehrenmitgliedschaft können nur durch den Gesamtvorstand oder durch die Mitgliederversammlung gestellt werden. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.

## **§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.

2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Eine Erklärung per Telefax oder bestätigter elektronischer Post ist zulässig.

3. Der Austritt ist zum Schluss eines jeden Quartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig. Stichtag ist der Eingang beim Verein.

4. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und dessen Einrichtungen. Sie haben die vereinseigenen Sachen abzugeben.

#### **§ 4 Beiträge**

1. Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahme-, Mahngebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
4. Die Form der Beitragszahlung ist in den Aufnahmeanträgen geregelt.

#### **§ 5 Ordnungsmaßnahmen**

1. Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen

- a) vereinsschädigenden Verhaltens,
- b) grober oder wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung,
- c) Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung.

Die Mahnung erfolgt schriftlich, zwischen erster und zweiter Mahnung besteht eine Mindestfrist von vier Wochen.

2. Wenn ein Mitglied vorsätzlich gegen die Vereinssatzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis,
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.

3. Die Ordnungsmaßnahmen sind mit Begründung und Angabe des Rechtsmittels zu versehen.

#### **§ 6 Rechtsmittel**

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 2) und gegen alle Ordnungsmaßnahmen (§ 5) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung hat der Einspruch aufschiebende Wirkung.

#### **§ 7 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der geschäftsführende Vorstand

#### **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand schriftlich an alle Mitglieder. Zwischen dem Tag der Zustellung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von einer Woche mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der Vorstand beschließt,
- b) ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

6. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt. Wird von einem stimmberechtigten Mitglied ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, so muss dem entsprochen werden.

7. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderungen ist unzulässig.

8. Die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung umfasst in der Regel folgende Punkte:

- Entgegennahme der Jahresberichte
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Vorstands
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Aufnahme-, Mahngebühren, Mitgliedsbeiträge, Sonderbeiträge und Umlagen
- Genehmigung des Haushaltsplans
- Satzungsänderungen und Ordnungen
- Wahl der Kassenprüfer
- Ehrungen

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) der/dem Vorsitzenden
- b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) der/dem Geschäftsführer(in)
- d) der/dem Schatzmeister(in)
- e) der/dem Schriftführer(in)

- f) der/dem Jugendleiter(in)
- g) den Abteilungsleiter(inne)n
- h) bis zu fünf Beisitzer(inne)n für besondere Aufgaben.

Vorstandsmandate – ausgenommen Vorsitz und stellvertretender Vorsitz – können auch in Personalunion wahrgenommen werden. Eine Stimmenbündelung ist damit nicht verbunden.

2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

3. Der/die Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er/sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es die Vereinsinteressen erfordern oder aber, wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Für Beschlüsse nach § 5 ist mindestens die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder des Vorstands erforderlich. Zum Abstimmungsverfahren gelten die Regelungen aus § 8 der Satzung gleichermaßen.

5. Dem Vorstand obliegen alle Beschlüsse, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

7. Mitglieder des Vorstands haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Mitglied des Vorstands einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, tragen der Verein oder das haftungsbegehrende Vereinsmitglied die Beweislast.

8. Sind Mitglieder des Vorstands einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben verursacht haben, so können sie vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

9. Ehrenvorsitzende können an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilnehmen.

## **§ 10 Geschäftsführender Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der Geschäftsführer(in)
- d) dem/der Schatzmeister(in)
- e) dem/der Schriftführer(in)

2. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins (insbesondere die allgemeine Verwaltung, die Finanzverwaltung, die Zusammenarbeit mit Behörden und Verbänden).

3. Er bereitet Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen vor und vollzieht deren Beschlüsse.

### **§ 11 Gesetzliche Vertretung**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der/die stellvertretende Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden tätig.

### **§ 12 Jugend des Vereins**

1. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden.

2. In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstands bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Die Höhe der Mittel wird vom Vorstand einmal im Jahr (Kalenderjahr) festgelegt

### **§ 13 Abteilungen**

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Abteilungen gebildet werden, denen ein(e) Abteilungsleiter(in) vorsteht.

2. Die Abteilungen können durch die Mitgliederversammlung ermächtigt werden, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag zu beschließen. Die Verwendung dieser Beiträge obliegt der Abteilung, die Kontrolle hierüber dem Vorstand. Zum Nachweis dieser Beiträge ist in jeder Abteilung ein eigenes Kassenbuch zu führen.

3. Überschüsse, die abteilungsintern durch Maßnahmen im wirtschaftlichen Geschäftsbereich erwirtschaftet werden, können durch Beschluss des Vorstands der Abteilung zur satzungsgemäßen Verwendung überlassen werden. Der Verwendungsnachweis erfolgt durch die Abteilung über das Abteilungs-Kassenbuch. Die Kontrolle hierüber obliegt dem Vorstand.

### **§ 14 Ausschüsse**

1. Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.

2. Die Mitglieder des Ausschusses wählen eine(n) Vorsitzende(n). Der/die Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

### **§ 15 Protokollierung der Beschlüsse**

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstands, des geschäftsführenden Vorstands sowie der Ausschüsse sind zu protokollieren. Die Protokolle sind von dem/der Protokollführer(in) und dem/der Vorsitzenden bzw. Sitzungsleitenden zu unterzeichnen.

### **§ 16 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und bis zur Neuwahl im Amt bleiben. Eine Wiederwahl ist zulässig.

2. Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins mindestens einmal vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung und erstatten in dieser ihren Kassenprüfungsbericht. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung beantragen sie die Entlastung des Vorstands.

3. Der Auftrag der Kassenprüfer erstreckt sich neben der Prüfung der reinen Kassenführung auch darauf, ob die Mittel satzungsgemäß verwendet worden sind, ob die Ausgaben sachlich richtig sind und ob sie mit dem Haushaltsplan übereinstimmen.

### **§ 17 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es

a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder

b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports im Stadtgebiet verwendet werden darf.

### **§ 18 Inkrafttreten**

Die von der Mitgliederversammlung am 15.07.2016 beschlossene Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.